

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2020/266 von Regina Werthmüller: «Regelung für den Sonderprivatauszug an den Schulen» 2020/266

vom 18. Mai 2021

1. Text der Interpellation

Am 28. Mai 2020 reichte Regina Werthmüller die Interpellation 2020/266 «Klare Regelung für den Sonderprivatauszug an Schulen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Seit 2017 ist im Kanton Basel-Landschaft im Personalgesetz (SGS 150) geregelt, dass Schulleitungen bei jeder Neuanstellung einer Lehrperson einen Sonderprivatauszug verlangen müssen, um so Minderjährige vor Übergriffen zu schützen. Diese Regelung gilt auch für Lehrpersonen, die bereits beim Kanton angestellt sind: Übernimmt beispielsweise ein Musiklehrer an mehreren Schulen je ein Kleinstpensum, so muss er an jeder einzelnen Schule einen Sonderprivatauszug einreichen. Dies ist administrativ aufwändig und verursacht unnötige Kosten. Hier braucht es eine differenzierte Regelung.

Dass Schulleitungen verpflichtet sind, bei einer Neuanstellung einen Sonderprivatauszug einzufordern, ist sicher grundsätzlich richtig. Damit sollen minderjährige Jugendliche vor Übergriffen geschützt werden. Erhält eine bereits befristet angestellte Lehrperson einen unbefristeten Vertrag, so muss sie in der Regel während der gesamten beruflichen Tätigkeit an dieser Schule keinen Auszug mehr vorlegen. Einzelne Primarschulen, deren Träger die Gemeinden sind und damit autonom entscheiden, verlangen noch alle zwei Jahre einen aktuellen Auszug.

Bleibt die stellvertretende Lehrperson hingegen befristet angestellt, so wird an einigen Schulen alle vier Monate einen neuen aktualisierten Auszug verlangt. Der administrative Aufwand für diese Schulleitungen ist enorm. Bei Ausfällen von Lehrpersonen, wie es aktuell aufgrund von COVID 19 zwischen 10 und 20 Prozent des Personals betrifft, stehen Schulleitungen vor grossen Herausforderungen. Sie müssen den reibungslosen Unterricht garantieren und auch den akuten Personal-mangel beheben. Zuweilen finden sich schulinterne Lösungen, doch meist sind diese Ressourcen ausgeschöpft. Jetzt beginnt die Suche nach passendem Lehrpersonal. Stellvertretungen für beispielsweise nur zwei Lektionen, vielleicht für einen Morgen oder auch für mehrere Wochen müssen gefunden werden. In diesen Fällen muss innerhalb von drei Monaten ein Sonderprivatauszug an die jeweilige Schulleitung nachgereicht werden.

Bei einer beruflichen Tätigkeit mit schutzbedürftigen Minderjährigen muss garantiert sein, dass Übergriffe vermieden werden. Schulleitungen stehen in der Pflicht, Neuanstellungen sorgfältig zu prüfen. Ein völlig administrativer Mumpitz ist aber, dass bereits im Kanton registriertes Personal, bei jeder Stellvertretung an einer weiteren Schule ein zusätzlicher Sonderprivatauszug einreichen muss.

Hier braucht es eine differenzierte Regelung für Schulleitungen. Dabei soll der Schutz der Schüler/-innen sichergestellt werden, ohne unnötigen administrativen Mehraufwand für Lehrpersonen, die gleichzeitig an mehreren Schulen tätig sind.

Welche Umsetzungsmöglichkeiten sieht der Regierungsrat?

2. Einleitende Bemerkungen

Am 1. Januar 2015 ist eine Revision des Strafgesetzbuches in Kraft getreten, welche das bisherige Berufsverbot (Art 67 StGB) erheblich erweitert: neu können in Strafurteilen auch ein Tätigkeitsverbot für ausserberufliche Tätigkeiten (Art. 67a StGB) sowie ein Kontakt- und Rayonverbot (Art. 67b StGB) ausgesprochen werden. Zudem wurde eine neue Art Strafregisterauszug geschaffen: im Sonderprivatauszug (Art. 371a StGB) werden neu ausschliesslich Urteile aufgeführt, die ein Tätigkeits- bzw. ein Kontakt- und Rayonverbot enthalten.

Dieser Sonderprivatauszug erhöht den Schutz Minderjähriger und besonders schutzwürdiger Personen vor sexuellen Übergriffen und häuslicher Gewalt, indem Arbeitgeber, Vereine oder andere Organisationen, die Tätigkeiten mit regelmässigen Kontakten zu Minderjährigen und besonders schutzbedürftigen Personen anbieten, sich über entsprechende richterliche Verbote informieren lassen können bzw. sollen.

Im Auftrag der Direktionsleitung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft (BKSD) wurde das Einholen von Sonderprivatauszügen von Lehrpersonen mittels der beiliegenden «Fachweisung betreffend Einholen des Sonderprivatauszuges zur Personensicherheitsprüfung bei Neueinstellung von Lehrpersonen» ([Eintrag im Handbuch für Schulräte und Schulleitungen](#)) eingeführt. Die Umsetzung erfolgte ab 1. August 2017. Es handelt sich somit um eine Weisung und nicht, wie im Text der Interpellation erwähnt, um eine im Personalgesetz festgehaltene Vorgabe.

Derzeit ist eine Erweiterung der Personensicherheitsprüfung in Planung. Zum einen sollen auch unbefristet angestellte Lehrpersonen ihre Sonderprivatauszüge alle 5 Jahre neu einreichen. Zum anderen soll auch das nicht unterrichtende Personal (z.B. Schulleitung, Administration) künftig den Strafregister- resp. Sonderprivatauszug vorlegen. Zudem soll bei bestimmten Funktionen ein Auszug aus dem Betreibungsregister und / oder dem eidgenössischen Register für Administrativmassnahmen verlangt werden. Die Umsetzung soll im Laufe des Jahres 2022 erfolgen.

Beantwortung der Frage

Welche Umsetzungsmöglichkeiten sieht der Regierungsrat?

Gemäss der oben genannten Fachweisung vom 1. August 2017 ist kein wiederholtes Einfordern des Auszugs vorgesehen.

Die Personaldossiers des Schulpersonals werden dezentral an den Schulen geführt und nicht, wie beim Verwaltungspersonal, über das zentrale e-Dossier bewirtschaftet. Die Schulleitungen haben keinen Einblick in die Personaldossiers anderer Schulen.

Eine überaus einfache Lösung für Lehrpersonen mit kurzen und rasch aufeinanderfolgenden Einsätzen an verschiedenen Schulen (befristet Angestellte) ist, wenn der Schulleitung jeweils eine Kopie ausgehändigt wird. Kopien können online auf ihre Echtheit geprüft werden. Der Sonderprivatauszug kann auch in elektronischer Form bestellt werden. Die BKSD wird für eine entsprechende Instruktion der Schulen besorgt sein.

Der Auszug ist eine Momentaufnahme, die bereits am Tag nach der Ausfertigung durch einen neuen Eintrag überholt sein kann. Es soll deshalb im Ermessen der Schulleitung liegen, ob sie bei einer Neu- oder Wiederanstellung einer Lehrperson einen mehrere Wochen alten Auszug

akzeptieren kann oder aus Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen oder besonders schutzbedürftigen Personeneinen einen neuen Auszug verlangt. Somit wird auf eine Regulierung von möglichen Einzelfällen verzichtet.

Liestal, 18. Mai 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

3. Anhang

- Fachanweisung Sonderprivatauszug zur Personensicherheitsprüfung bei Neueinstellung von Lehrpersonen